



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI  
Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-  
télévision AIEP  
Autorità indipendente di ricorso in materia radiotelevisiva AIRR  
Independent Complaints Authority for Radio and Television ICA

# **Aufgaben und Organisation der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI**

## **Referat von Dr. Vincent Augustin, Präsident UBI**

# 1. Grundsätzliches

- Die UBI besteht seit 1984.
- Geschaffen wurde sie zur «Überprüfung von Sendungen im Interesse der Öffentlichkeit und ihrer ungehinderten Willensbildung als wichtiges Element der Demokratie».
- Im Zentrum steht ihre Unabhängigkeit. Sensible Medieninhalte sollen durch eine regierungs- und verwaltungsunabhängige Instanz beaufsichtigt werden.
- Verfassungsrechtliche Grundlage: «Programmbeschwerden können einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden.» (Art. 93 Abs. 5 Bundesverfassung)
- Der UBI sind seit 1992 Ombudsstellen vorgeschaltet, die eine wichtige Filterfunktion einnehmen. Rund 90 Prozent der Beanstandungen werden auf dieser Stufe erledigt.

## 2. Aufgaben der UBI

### 2.1. Zuständigkeit



Die UBI ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen

- Radio- und Fernsehsendungen aller schweizerischer Veranstalter,
- das übrige publizistische Angebot der SRG (betrifft insbesondere Online-Bereich), und
- die Verweigerung des Zugangs zu Radio- und Fernsehprogrammen sowie zum übrigen publizistischen Angebot der SRG.

Die UBI hat die Ombudsstellen der privaten Veranstalter zu bestimmen und zu beaufsichtigen.

## 2.2. Beschwerdeverfahren



Die UBI darf nicht von Amtes wegen tätig werden, sondern nur auf Beschwerde hin.

Beschwerde kann primär erheben

- wer von der beanstandeten Sendung oder Publikation direkt betroffen ist, oder
- wer die Unterstützung von mindestens 20 mündigen Personen beibringen kann.

Nach Abschluss des Schriftenwechsels beschliesst die UBI im Rahmen einer grundsätzlich öffentlichen Beratung, ob die Beschwerde abzuweisen oder gutzuheissen ist.

## 2.3. Entscheid



Die UBI stellt in ihrem Entscheid fest, ob die angefochtene Sendung oder Publikation das einschlägige Recht verletzt hat, oder ob eine rechtswidrige Zugangsverweigerung vorliegt.

Relevante Bestimmungen:

- Sachgerechtigkeitsgebot (meist angewendete Bestimmung: Konnte sich das Publikum eine eigene Meinung bilden?),
- Vielfaltsgebot (insb. für Wahl- und Abstimmungssendungen),
- Beachtung Grundrechte, Achtung Menschenwürde, Diskriminierungsverbot, Verbot von Gewaltverherrlichung und –verharmlosung, Sittlichkeit, kein Beitrag zum Rassenhass,
- Schutz Minderjähriger.

## 2.4. Auswirkungen der UBI-Entscheide

- Es handelt sich um Feststellungsentscheide.
- Die Entscheide der UBI können beim Bundesgericht angefochten werden.
- Die UBI kann keine eigentlichen Sanktionen aussprechen.
- Wenn die UBI eine Beschwerde gutheisst, muss der Veranstalter die notwendigen Massnahmen ergreifen, um den Mangel zu beheben und um zukünftige ähnliche Rechtsverletzungen zu vermeiden. Erachtet die UBI die getroffenen Massnahmen als ungenügend, kann sie beim Departement intervenieren.
- Die UBI publiziert alle ihrer Entscheide.
- Die UBI-Entscheide haben vor allem eine präjudizielle Wirkung.

# 3. Organisation der UBI

## 3.1. Allgemeines



- Die UBI ist eine ausserparlamentarische Kommission des Bundes.
- Sie besteht aus neun nebenamtlichen Mitgliedern und einem dreiköpfigen Fachsekretariat.
- Die UBI ist gerichtsähnlich ausgestaltet.
- Jeweils ein Mitglied der UBI berichtet und stellt Antrag (Referentenprinzip).
- Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- Sie tagt in der Regel 6 – 7 Mal im Jahr.

## 3.2. Wahl UBI-Mitglieder

- Der Bundesrat wählt die neun Mitglieder der UBI und bestimmt den Präsidenten oder die Präsidentin.
- Die Wahl erfolgt jeweils auf vier Jahre. Die maximale Amtszeit ist auf 12 Jahre beschränkt.
- Beide Geschlechter müssen angemessen und alle vier Sprachregionen vertreten sein.
- Besondere Anforderungen an die UBI-Mitglieder: Juristische und/oder praktische Kenntnisse der Medien.
- Nicht wählbar sind: Mitglieder im nationalen Parlament, Bundesangestellte, Arbeitsverhältnis mit einem Veranstalter.

## 3.3. Unabhängigkeit

- Die UBI ist im Rahmen ihrer eigentlichen Tätigkeit an keine Weisungen des Parlaments, des Bundesrats und der Bundesverwaltung gebunden.
- Sie hat dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- Administrativ ist sie dem Eidgenössischen Departement für Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) angegliedert.
- Das UVEK stellt in seinem Budget die notwendigen Mittel für die UBI bereit.

# Weitere Informationen zur UBI

- UBI-Website: <http://www.ubi.admin.ch>
- E-Mail: [info@ubi.admin.ch](mailto:info@ubi.admin.ch)
- Twitter: [@UBI\\_AIEP\\_AIRR](https://twitter.com/UBI_AIEP_AIRR)



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!